

Juris Praxiskommentar SGB VI

Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas/Skipka, Christoph/Winkler, Jürgen, Hrsg., juris GmbH Saarbrücken, 2008, 2.568 Seiten, 155 Euro.
ISBN 978-3-938756-04-1.

Dieser Kommentar in einer Publikationsreihe zu den Büchern I, IV, V, VI, VII des Sozialgesetzbuchs ist Novität und Rarität. Rainer Schlegel und Thomas Voelzke, Richter am Bundessozialgericht, präsentieren als Herausgeber ein umfassendes Erläuterungswerk in Papierform, das zugleich und daneben als Online-Version zur Verfügung steht. Das Werk zur gesetzlichen Rentenversicherung im SGB VI verantworten als Bandherausgeber Christoph Skipka, leitender Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Bund, und Jürgen Winkler, Professor an der Katholischen Fachhochschule Freiburg. Sie koordinieren hier mit beeindruckendem Erfolg die fachlichen Ausarbeitungen von 39 Autoren aus unterschiedlichen praktisch berührten Berufsfeldern (Gewerkschafts-Mitarbeiter, Hochschullehrer, Ministerialbeamte, Rechtsanwälte, Richter, Verwaltungs-Mitarbeiter).

Dem Inhaltsverzeichnis mit den Bestimmungen des SGB VI folgt die Erläuterung der einzelnen Paragraphen. Diese gliedert sich regelmäßig in einen Teil A mit „Basisinformationen“ und einen Teil B zur „Auslegung der Norm“. Ausgewählte Literaturhinweise sind besonders zusammengestellt. Der theoretischen Vertiefung dienen weitere Verweisungen in einem breiten Fußnotenapparat. Darin sind Gerichtsentscheidungen vor allem des BSG mit Aktenzeichen und Fundstelle zitiert. Den Abschluss des gewichtigen Kommentars bildet ein umfassendes Stichwortverzeichnis über 57 Seiten, das eigentlich jeden hier denkbaren Fachbegriff ausweist, beispielsweise: Arbeitsmarkt, Bescheid, Hinweispflicht, Rentenüberleitung, sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, Umwertung.

Die fachlichen Kommentierungen sind ausdrücklich den verschiedenen Autoren zugeordnet. Zu § 9 SGB VI (Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe)

schreibt Luthe unter Randnummer 56: „Die Ermessensregelung des § 9 Abs. 2 SGB VI bringt kein bloßes Kompetenz-Kann zum Ausdruck, sondern räumt eigenständig Ermessen ein.“ – § 43 SGB VI (Renten wegen Erwerbsminderung) erläutert Gabke unter anderem mit Rn. 21 dahin, dass auch bei nur teilweiser Erwerbsminderung ein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht, wenn mit dem verbliebenen Restleistungsvermögen ein Erwerbseinkommen nicht mehr erzielt werden kann. – Unter § 118 SGB VI (Fälligkeit und Auszahlung) bekräftigt Pflüger mit Rn. 134 die geringe Praxis einer Rückforderung durch den Tod überzahlter Rentenleistung von Erben des ursprünglich Berechtigten: Die Person des Verfügenden/Empfängers lässt sich in aller Regel wesentlich leichter und vor allem schneller ermitteln als der oder die Erben des Versicherten.

§ 165 SGB VI (Beitragspflichtige Einkommen selbstständig Tätiger) erfordert in Absatz 1a zur Berücksichtigung des laufenden Arbeitseinkommens bei der Beitragsbemessung, nach Wissing hier unter Rn. 112, einen Nachweis darüber, der gleichzeitig die Prognose einer dauerhaften Einkommensminderung zulässt. – Hebelers schließlich qualifiziert bei § 138 SGB VI (Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung) unter Rn. 16 die verbindlichen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Klärung grundsätzlicher Fach- und Rechtsfragen letztlich als untergesetzliche Normen eigener Art.

Die vorgestellte schriftliche Kommentarausgabe bleibt in wenigen Einzelpunkten noch unvollständig: § 88 SGB VI (Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten) ist noch nicht kommentiert; zu § 210 SGB VI (Beitragsersatzung) sind die Erläuterungen noch in Vorbereitung.

Nutzer der konservativen Form gesetzlicher Kommentare wünschen sich eine vervollständigte nächste Auflage. Für die vielen an diesem besonderen Werk Tätigen werden weitere Novellierungen durch die Gesetzgebung Anlässe dazu bieten.

Prof. Dr. Gernot Dörr

WZS

Wege zur Sozialversicherung



Mitglied der Fachgruppe
Fachzeitschriften im VDZ

64. Jahrgang, 2010

Schriftleitung:

Horst Marburger, Dirk Dahm. Kontakt über:
Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH,
Postfach 14 65, 53732 Sankt Augustin, Telefon
(0 22 41) 31 64-12, Telefax (0 22 41) 31 64-36,
E-Mail leonie.boettcher@asgard.de

Manuskripte:

Manuskriptsendungen und anderen Schriftverkehr bitte nur an die Anschrift der Schriftleitung bzw. des Verlages richten. Beiträge werden bevorzugt in elektronischer Form per E-Mail oder auf Datenträger entgegengenommen. Bei Annahme des Manuskripts erhält der Einsender automatisch eine Korrekturfahne zur Bearbeitung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, insbesondere auch das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege des fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Alle Verlagsrechte sind vorbehalten.

Die Vervielfältigung der Zeitschrift oder einzelner Teile daraus (z.B. Fotokopien, Mikrofilm) ist nur mit Genehmigung des Verlages gestattet.

Erscheinungsweise:

Monatlich im Umfang von 32 Seiten.

Bezugspreis:

Jährlich 69,50 Euro (einschl. Mehrwertsteuer) im Abonnement. Einzelheft 6,30 Euro (einschl. Mehrwertsteuer).

Bestellungen bitte unmittelbar an die Verlagsadresse richten. Das Abonnement kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende beim Verlag gekündigt werden.

Anzeigen:

Gültig ist Preisliste Nr. 23 vom 1.1.2010.

Verlag:

Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH,
Postfach 14 65, 53732 Sankt Augustin, Telefon
(0 22 41) 31 64-0, Telefax (0 22 41) 31 64-36,
E-Mail info@asgard.de, www.asgard.de.

Bankverbindungen bei Postgiroamt Köln Nr. 7092-505 (BLZ 370 100 50) – Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) Konto-Nr. 032 002 719

Druck:

Medienhaus Plump GmbH, Rheinbreitbach